

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 25 (1909)

Heft: 31

Artikel: Sägerei-Lehrlinge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A. & M. Weil, vorm. H. Weil-Heilbronner, Zürich

Spiegelmanufaktur, Goldleisten- und Rahmen-Fabrik.

Illustrierter
Katalog für
Einrahmleisten

Spiegelglas

Prompte und
schnelle
Bedienung

für Möbelschreiner

Beste Bezugsquelle für belegtes Spiegelglas, plan und facettiert. — la Qualität, garantierter Belag. —
Verlangen Sie unsere Preislisten mit **billigsten Engros-Preisen.** 2043a u

Sägerei-Lehrlinge.

Das Verzeichnis des Verbandes der Schweizerischen Lehrlings-Patronate weist 81 verschiedene Lehr-Branchen auf; unter diesen finden wir jedoch die Sägerei-Lehrlinge nicht. Warum? weil sich noch niemand intensiv der richtigen Ausbildung von Lehrlingen in der Sägerei-Branche angenommen hat und doch wird niemand bestreiten wollen, daß diese Branche eine der wichtigsten ist in unserer Holz-Industrie. Wie viel hängt vom Säger ab, ob eine Sägerei gedeihen kann oder nicht.

Der Vorstand des Schweizerischen Holz-Industrie-Vereins hat allerdings im Jahr 1901 die Frage der Sägerei-Lehrlinge auf den Traktanden gehabt, dieselbe aber wieder fallen gelassen, da der Verein aus eigenen Mitteln die Sache nicht an die Hand nehmen konnte. Heute stehen die Aktien besser; der Schweizerische Holz-Industrie-Verein beginnt sich auf alle Kantone der Schweiz auszudehnen, es haben sich da und dort Sägerei-Genossenschaften gebildet oder sind im Entstehen begriffen, somit kann sich der Vorstand mit der Frage neuerdings ernstlich befassen und den Mitgliedern des Schweizerischen Holz-Industrie-Vereins gewiß mit einer bezüglichen Entwurfs-Vorlage aufwarten.

Wir wollen heute versuchen, kurz den Lehrlingsgang eines Sägers zu skizzieren. — Der Erdenbürger, dem das Schicksal oder die Vorsehung, die Weiche auf das Geleise der Sägerei-Branche gestellt hat, wird nach absolvierter Schul-Zeit bei einem tüchtigen Sägermeister in die Lehre geschickt. Vorerst wird er als Platz-Handlanger sich an den Umgang mit Holz gewöhnen müssen, er wird auch hie und da im Walde und beim Holzfuhrwerk dienen können. Hernach wird dem angehenden „Holzwurm“ der Eintritt in das Sägereilokal gestattet werden dürfen. In diesem Lokale werden ihm nach und nach die Arbeiten an den verschiedensten Maschinen, wie Fraisen, Einzelgatter, Vollgatter, Horizontalgatter, Säge-schärfmaschinen etc. etc. praktisch angelehrt; hat er dieselben zur Zufriedenheit bedient, nach 2 oder 3 Jahren, so wird er ohne weiteres im gleichen Geschäfte als Säger vortreten, oder was noch vorteilhafter ist für ihn, er wird in einem andern Geschäfte sich um die Stelle eines Sägers bewerben und Anstellung erhalten. Haben wir nun einen praktisch und theoretisch ausgebildeten Säger vor uns? Eben leider in den meisten Fällen nicht!

Es kommt uns bei dieser Gelegenheit ein Beispiel in den Sinn.

Ein junger Handlanger wird 1 oder 2 Jahre im Walde mit Holzaufkräften oder mit Schwellenhauen beschäftigt; derselbe strebt mit der Zeit nach „Höherem“, überspringt eine richtige Zimmermanns-Lehrzeit und tritt ohne weiteres zur Zimmermanns-Branche über.

Wir müssen also darauf trachten, daß der Sägerei-Lehrling, nachdem er sich mit den hauptsächlichsten Maschinen der Sägerei vertraut gemacht hat, eine richtige Sägerei-Lehrlings-Prüfung zu bestehen hat.

Was bezweckt eine solche Lehrlings-Prüfung?

Die Lehrlings-Prüfungen wollen die Lehrlinge während der Lehrzeit zum Fleiß und Lerneifer anspornen. Sie wollen den praktischen Erfolg der Berufslehre, die wirklichen Fähigkeiten und beruflichen Kenntnisse nachweisen, die Teilnehmer auf allfällige noch nachzuholende Mängel und Fehler aufmerksam machen. Sie erleichtern dem mit Erfolg geprüften jungen Säger die Weiterbildung und die Aufnahme in andere Sägerei-Geschäfte.

Ueber welche Kenntnisse sollte sich nun ein Sägerei-Lehrling ausweisen können?

1. Die Handhabung und richtige Bedienung aller Maschinen der Branche;
2. Das Feilen von Hand von Säge- und Kreisblättern und verschiedener Werkzeuge;
3. Das Schmiegeln von Hand und auf Maschinen;
4. Das Richten und Spannen der Sägeblätter in verschiedene Sägegatter;
5. Etwelche Kenntnisse über den Kraftbetrieb;
6. Etwelche Übung im Holzmessen, Rechnen für Ein- und Verkauf und
7. Kenntnis der einfachen Buchhaltung.

Die vertraglich geregelte Lehrzeit soll im Minimum 3 Jahre betragen.

Der Sägerei-Lehrling, der in dieser Prüfung die Note „sehr gut“, „gut“ oder „genügend“ erhält, erhält aber erst nach vollendeter Lehrzeit, einen „Lehrbrief“.

Dieser Lehrbrief ist ein Schlüssel, der dem jungen Mann die besseren Sägerei-Geschäfte öffnet und ihm zeit- und lebenslang als ehrenvolles Zeugnis und Andenken dient.

Der Schweizerische Gewerbeverein besitzt ja seit dem Jahr 1888 das spezielle Institut der Schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen, diese ist als Uebergangsstadium zu betrachten zu einer einheitlichen Ordnung des Lehrlingswesens durch den Bund, die ja eine der ersten Aufgaben der Eidgenössischen Gewerbegesetzgebung sein wird. In 13 Kantonen sind heute die Lehrlingsprüfungen gesetzlich geregelt und in weiteren 8 Kantonen ist man an der Ausarbeitung der gesetzlichen Regelung. Will der Schweizerische Holz-Industrie-Verein die Sägerei-Lehrlingsprüfung einführen, so wird die Frage entstehen, ob er sich nicht der Institution der schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen des Schweizerischen Gewerbevereins anschließen sollte.

GEWERBEMUSEUM
WINTERTHUR